



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

virtua73 - Fotolia



FÜR IHR RECHT VOR GERICHT

*Musterprozesse des
Bundes der Steuerzahler*



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in keinem anderen Rechtsgebiet gibt es so oft Änderungen wie im Steuerrecht. Neben gesetzlichen Neuerungen haben aktuelle Gerichtsurteile und nicht zuletzt auch die Verwaltungsanweisungen des Bundesministeriums der Finanzen Einfluss auf steuerliche Beurteilung eines Sachverhalts. Für die meisten Steuerzahler sind diese vielen Änderungen nur schwer nachvollziehbar. Unverständnis erzeugen diese vor allem, wenn der Gesetzgeber auf eine höchstrichterliche Rechtsprechung oder eine politische Situation mit einem Gesetz reagiert, das für viele Steuerzahler zu einer Mehrbelastung führt.

Dagegen wehrt sich der BdSt im Namen der Steuerzahler, wenn nötig, auch vor Gericht. Mit unseren Musterverfahren lassen wir Rechtsfragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung klären, die für viele Steuerzahler von Belang sind. So z.B. auch bei der Pendlerpauschale: Gegen deren mutwillige Einschränkung führte der BdSt einen Musterprozess durch alle Instanzen. Schließlich entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden müssen. Das BdSt-Musterverfahren zur Pendlerpauschale war somit ein Erfolg für die Steuerzahler!

Unterstützen auch Sie uns und profitieren Sie von unseren Klagen. Werden Sie Mitglied im Bund der Steuerzahler!

A handwritten signature in blue ink that reads "Reiner Holznagel". The signature is written in a cursive, flowing style.

Reiner Holznagel
Präsident des Bundes der Steuerzahler



WARUM WIR PROZESSIEREN

Dem deutschen Finanzgerichtsverfahren liegt das System des Individualrechtsschutzes zugrunde, d.h. um zu seinem Recht zu kommen, muss jeder Steuerzahler grundsätzlich in eigener Sache vor den Finanzgerichten kämpfen. Ein solches Verfahren kostet Kraft, Zeit und Geld. Viele Steuerzahler scheuen daher den Weg, eine Rechtsfrage in eigener Sache klären zu lassen. Gut ist es dann, wenn bereits Klageverfahren zu dieser Thematik anhängig sind, auf die Bezug genommen werden kann. Der Bund der Steuerzahler unterstützt genau solche Verfahren, die Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung klären sollen und für viele Steuerzahler von Belang sind. Dabei werden unsere Musterverfahren ausschließlich aus den Beiträgen der Mitglieder oder aus Spenden finanziert.

Aktuelle Musterverfahren

Von unseren Musterverfahren profitieren nicht nur unsere Musterkläger, sondern auch alle anderen Steuerzahler in vergleichbaren Fällen. Gegenwärtig unterstützt der Bund der Steuerzahler über 20 Musterprozesse zu den unterschiedlichsten Fragen des Steuerrechts. Fünf aktuelle Verfahren dokumentieren, wie und warum sich der Bund der Steuerzahler vor Gericht für die Rechte der Steuerzahler engagiert. Weitere Klageverfahren stellen wir auf unserer Internetseite unter www.steuerzahler.de vor. Übrigens: Mitglieder können dort direkt Einsicht in die Klageschriften nehmen und entsprechende Musterschreiben herunterladen.

Betriebsübertragung an die nächste Generation – Beratungskosten abziehbar?

BFH Az.: IV R 44/12

Wer sein Unternehmen lange Jahre erfolgreich geführt hat, möchte es auch später in guten Händen wissen. Nicht selten wird daher ein Nachfolger im Familienkreis gesucht. Doch bevor der Filius oder die Junior-Chefin das Ruder übernehmen können, steht erst einmal die Übertragung des Unternehmens an. Häufig ist dafür rechtliche Hilfe oder ein Notar erforderlich. Dabei kosten Rechtsberatung oder die notarielle Beurkundung von Verträgen oft eine Stange Geld. Das Musterverfahren des Bundes der Steuerzahler geht daher der Frage nach, ob Beratungs- und Beurkundungskosten für die Übertragung eines Betriebes an die nächste Generation steuerlich absetzbar sind. Bislang stellt sich die Finanzverwaltung quer, diese Kosten im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge zu berücksichtigen. Für sie ist die Betriebsübergabe ein rein privater Vorgang. Sie verweigert deshalb die steuerliche Anerkennung der Kosten. Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler sollten Notar- und Rechtsberatungskosten bei Übertragung eines Betriebes oder Betriebsanteils jedoch als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können, weil sie im Zusammenhang mit der Fortführung des Unternehmens entstehen. Der Bund der Steuerzahler kämpft nun vor dem obersten deutschen Steuergericht dafür, dass die anfallenden Kosten für die Betriebsübertragung abgesetzt werden dürfen (BFH – IV R 44/12).

Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer abziehbar?

BFH Az.: VIII R 13/13

Seit dem Jahr 2009 gilt für private Einkünfte aus Kapitalanlagen die Abgeltungsteuer. Obwohl mit der Abgeltungsteuer vieles einfacher geworden ist, bestehen noch eine Menge Baustellen. Umstritten ist zum Beispiel, ob Sparer ihre Depotgebühren, gezahlte Zinsen für Wertpapierkredite oder die Kosten für die Reise zur Hauptversammlung absetzen dürfen. Kurzum stellt sich die Frage, ob Werbungskosten für die Kapitalanlage steuerlich berücksichtigt werden müssen. Seit Einführung der Abgeltungsteuer kommt eigentlich nur noch der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro (bei zusammenveranlagten Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnerschaften) zur Anwendung. Dies gilt nach dem Gesetzeswortlaut auch dann, wenn die tatsächlichen Werbungskosten diesen Betrag übersteigen. In einem aktuellen Urteil entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg jedoch, dass die tatsächlich angefallenen Werbungskosten berücksichtigt werden müssen. Dies gilt jedenfalls in Fällen, bei denen der persönliche Einkommensteuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent liegt (Az.: 9 K 1637/10). Die Finanzverwaltung hat gegen das steuerzahlerfreundliche Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Der Bund der Steuerzahler unterstützt den Steuerzahler nun vor dem Bundesfinanzhof. Dort ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen VIII R 13/13 anhängig.

Erststudienkosten – BdSt unterstützt Studenten

BFH Az.: VI R 15/11

Der Bund der Steuerzahler unterstützt ein Musterverfahren zur steuerlichen Behandlung von Erststudienkosten beim Bundesfinanzhof. Die obersten deutschen Steuerrichter sollen klären, ob Kosten für ein Erststudium als vorweggenommene Werbungskosten/Betriebsausgaben bei der Steuer geltend gemacht werden können. Bislang können die Aufwendungen für das Erststudium nur als Sonderausgaben bis maximal 6.000 Euro im Jahr berücksichtigt werden.

Rentenbesteuerung –

Streit um einmalige Kapitalabfindung

BFH Az.: X R 3/12

Der Kläger erhielt im Jahr 2009 eine Kapitalabfindung aus dem Versorgungswerk der Apotheker. Umstritten ist, ob eine solche Einmalzahlung überhaupt der Besteuerung unterliegt. Im Rahmen des Verfahrens soll zudem geklärt werden, ob durch die sogenannte nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften eine Doppelbesteuerung vorliegt. Der Kläger hatte die Beiträge zum Versorgungswerk nämlich zum Teil aus bereits versteuerten Einnahmen geleistet. Die-



ses BdSt-Verfahren ist beim Bundesfinanzhof sogar als Verfahren von besonderem Interesse gelistet. Das Verfahren soll voraussichtlich im Jahr 2013 vom Bundesfinanzhof entschieden werden.

Abgeltungsteuer – Darlehen an nahe Angehörige

BFH Az.: VIII R 9/13

Wenn Eltern ihre Kinder finanziell unterstützen, will der Fiskus dies oft nicht gelten lassen. So auch in diesem Fall. Hier hatten die Eltern ihrem Kind Geld geliehen, und zwar zu ganz fremdüblichen Konditionen – mit Verzinsung. Das Kind nutzte das Darlehen der Eltern und schaffte eine Immobilie an, die vermietet wurde. Vereinbarungsgemäß zahlte das Kind den Eltern das Darlehen nebst Zinsen zurück. Zinsen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Bei Zahlungen zwischen nahen Angehörigen will der Gesetzgeber aber die günstigere Abgeltungsteuer nicht anwenden, sodass die Eltern die vom Kind gezahlten Zinsen mit dem (höheren) persönlichen Steuersatz versteuern mussten. Der Bund der Steuerzahler ist der Ansicht, dass Familienangehörige nicht schlechter behandelt werden dürfen als fremde Dritte und unterstützt dieses Verfahren vor dem Bundesfinanzhof.

Obwohl die erfolgreichen Musterprozesse die Durchsetzungsfähigkeit des BdSt gegenüber der Politik belegen, kommt es immer wieder zu Gesetzesänderungen, die ein weiteres Musterverfahren notwendig machen. In diesen Fällen wird der BdSt selbstverständlich aktiv und sich mit aller Kraft für die Steuerzahler stark machen – schließlich geht es um ihr Recht!



ERFOLGREICHE MUSTERPROZESSE

Entscheidungen zugunsten der Steuerzahler

Die nachfolgende Liste belegt eindrucksvoll, wie der BdSt durch Musterprozesse die Rechte der Steuerzahler stärkt und seine Mitglieder schützt. Alle aufgelisteten Verfahren wurden vom Bund der Steuerzahler für seine Mitglieder und die Steuerzahler gewonnen. Sie alle stehen für den Erfolg der Verbandsarbeit und die Möglichkeit, sich als Steuerzahler gegen Verfassungsverstöße des Gesetzgebers oder Rechtsverstöße der Verwaltung zur Wehr zu setzen. Zu den gewonnenen Musterverfahren zählen:

Dienstwagenbesteuerung – 0,03% Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

BFH Az.: VI R 67/10

Wer seinen Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzen darf, muss diesen Vorteil versteuern.

Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof war dabei die Frage, ob ein pauschaler monatlicher Zuschlag von 0,03% des Fahrzeuglistenpreises je Entfernungskilometer erhoben werden muss, wenn das Fahrzeug tatsächlich weniger als 15 Tage im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. Der Steuerzahler beantragte im vorliegenden Fall, den Zuschlag nur entsprechend der tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorzunehmen. Dem wurde stattgegeben.

Rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist verfassungswidrig

BVerfG Az.: 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05

Nach mehr als zehnjährigem Kampf hat das BVerfG im August 2010 die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist beim Verkauf von Grundstücken von zwei auf zehn Jahre für teilweise verfassungswidrig erklärt. Gleiches gilt für die rückwirkenden Änderungen bei der Besteuerung von Abfindungen und beim Verkauf von Firmenanteilen. Die Richter unterstrichen den besonderen Vertrauensschutz der Steuerzahler gegen willkürliche rückwirkende Gesetzesänderungen. Der BdSt hatte die Klageverfahren von Anbeginn unterstützt.

Einschränkung der Pendlerpauschale

BFH VI R 27/07; BVerfG VI R 27/07

Nachdem der Gesetzgeber zur Erhöhung der Steuereinnahmen die Pendlerpauschale für die ersten 20 Kilometer Arbeitsweg strich, strengte der Bund der Steuerzahler dagegen eine Musterklage an. Da die Streichung der Pendlerpauschale für Millionen Steuerzahler erhebliche finanzielle Einbußen bedeutete, wurde der Klageweg schnellstmöglich, also bereits mit dem Lohnsteuerabzugsverfahren, begonnen und nicht erst ein Steuerbescheid nach Ende des ersten Jahres der Neuregelung abgewartet. So konnte so früh wie möglich ein endgültiges Urteil herbeigeführt werden. Das Bundesverfassungsgericht gab dem Bund der Steuerzahler nämlich Recht: Die Pendlerpauschale durfte für die ersten 20 km nicht einfach gestrichen werden. Millionen Steuerzahler atmeten auf und erhielten eine Steuererstattung.

Nichtgewährung der Steuerklasse II

FG Münster Az.: 12 K 112/02

Gegenstand des Verfahrens war, dass der Haushaltsfreibetrag, der über die Lohnsteuerklasse II im Rahmen des Lohnsteuerabzugs Berücksichtigung findet, bis zum 31.12.2004 in Stufen

abgebaut wurde. Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes wurde der Haushaltsfreibetrag der Steuerklasse II ab dem Jahr 2002 nur noch an Steuerpflichtige gewährt, die schon im Steuerjahr 2001 Anspruch auf Abzug des Freibetrags hatten. Aufgrund des erfolgreichen Musterverfahrens wurde Steuerzahlern, die erst nach dem 01.01.2002 alleinerziehend geworden sind, rückwirkend der Haushaltsfreibetrag gewährt.

Abwassergebühren

Der BdSt gewann ein Musterverfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Höhe der Abwassergebühren. Strittig war, ob die Kosten für die Abwasserentsorgung der Stadt Meerbusch rechtmäßig waren. Das VG Düsseldorf urteilte, dass die Gebührenberechnung nicht korrekt war.

Abwassergebühren

VG Darmstadt Az.: 4 E 12/97(3)

Eine vom BdSt unterstützte Klage gegen überhöhte Abwassergebühren in Darmstadt führte zum Erfolg. Das Gericht entschied, dass bei der Gebührenkalkulation gegen gesetzlich normierte Grundsätze verstoßen worden sei, weiterhin eine systematisch fehlerhafte Gebührenkalkulation vorlag und drittens verschiedene Kostenpositionen nicht in die Gebührenberechnung hätten eingerechnet werden dürfen.

Müllverbrennung

VG Köln Az.: 14 K 7217/96 u.a.

Der BdSt führte ein Musterverfahren zur Berechnung der Müllverbrennungsgebühren. Das Verwaltungsgericht gab dem BdSt Recht, dass lediglich ein marktübliches Entgelt zu entrichten ist. Ein höheres Entgelt ist nur zulässig, soweit ein marktübliches Entgelt nicht festgestellt werden kann.

Abfindungen

BVerfG, Az.: 2 BvL 1/03 u.a.

Abfindungen wurden bis zum Jahr 1999 mit der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes besteuert. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 wurde dies geändert. Danach werden Abfindungen nach der sogenannten Fünftel-Regelung besteuert. Die Änderung galt rückwirkend ab dem 1. Januar 1999. Gegen die rückwirkende Änderung der Regelung hat sich der BdSt gerichtlich zur Wehr gesetzt und Recht bekommen. Die rückwirkend angeordnete Ersetzung des halben Steuersatzes für Entlassungsabfindungen ist mit den Grundsätzen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes unvereinbar, entschied das Bundesverfassungsgericht.



skyline - Fotolia

Vorauszahlungen zu Anschlussleistungen

Eine vom BdSt unterstützte Amtshaftungsklage endete mit einem Vergleich zugunsten der Steuerzahler. Grundlage des Verfahrens waren Vorauszahlungen auf Bauleistungen, die sich nicht an den tatsächlichen Kosten orientierten, sondern zu 500 Prozent überzogen wurden. Bei Festsetzung der Vorauszahlungen hätte der Beamte die Höhe der voraussichtlichen Erschließungsbeiträge berücksichtigen müssen.

Schadenersatz aus Amtspflichtverletzung –

Löschung einer Hypothek

LG Hannover Az.: 20 O 339/79

Lässt sich das Finanzamt unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Sicherungshypothek auf dem Grundstück eines Steuerzahlers eintragen, so muss das Finanzamt ihm die Kosten für die Löschung der Hypothek als Schadenersatz aus Amtspflichtverletzung erstatten.

Oderkonto bei Ehegatten

BVerfG Az.: 2 BvR 802/90

Lange Zeit wurde den Ehegattenarbeitsverhältnissen die Anerkennung versagt, wenn das Gehalt auf ein gemeinsames Konto der Partner gezahlt wurde (sog. Oderkonto). Der BdSt hat sich mit einer Verfassungsbeschwerde gegen diese Rechtslage gewandt und beim BVerfG gewonnen.



Studienkosten für ein Zweitstudium

BFH, Az.: VI R 14/07

Eine gute Ausbildung ist heute unabdingbare Voraussetzung für den Einstieg in ein erfolgreiches Berufsleben. Häufig ist dann nach einer ersten Ausbildung nicht Schluss. Ein Masterstudium nach dem Bachelor oder ein Studium nach einer erfolgreich abgeschlossenen Lehre sind heute keine Seltenheit mehr. Kosten für die zweite Ausbildung/Studium wollte die Finanzverwaltung steuerlich jedoch lange Zeit nicht als Werbungskosten anerkennen. Mit einem Musterverfahren hat der Bund der Steuerzahler daher klären lassen, dass Kosten für eine zweite Ausbildung Werbungskosten sind. Der Bundesfinanzhof hat diese Ansicht bestätigt (BFH – VI R 14/07). Seither erkennt auch die Finanzverwaltung diese Aufwendungen so an.

Zweitwohnungsteuer

BVerfG Az.: 2 BvR 1275/79

Die Satzung der Stadt Überlingen über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer vom 21. Januar 1976 ist mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig, weil sie ohne hinreichenden sachlichen Grund nur auswärtige Zweitwohnungsinhaber, soweit sie nicht aus beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken in der Stadt wohnen, besteuert.

Gewerbsteuererlass bei Bedrohung des Existenzminimums

VG Hannover Az.: 8 VG A 324/79

Bleiben bei einem Einzelhändler als Folge städtischer U-Bahn-Bau-

maßnahmen die Kunden weg, sodass er an den Rand des Existenzminimums gerät, kann sich hieraus für die Stadt die Pflicht ergeben, ihm die Gewerbesteuer zu erlassen.

Amtshaftungsprozess gegen

Finanzamtskosten des Steuerberaters

Der BdSt hat einen Amtshaftungsprozess gegen das Finanzamt gewonnen. Das Finanzamt musste die Kosten für einen Steuerberater erstatten, den ein Steuerzahler zur Aufdeckung fehlerhafter Buchungen in der Finanzkasse eingeschaltet hatte.

Ehegattenarbeitsverhältnis

BVerfG Az.: 1 BvL 32/57

Sind Arbeitsverhältnisse unter nahen Angehörigen (hier Ehegatten) nur deshalb steuerlich nicht anzuerkennen, weil es nach der sog. „Chef-Chefin-Theorie“ an einem Über- und Unterordnungsverhältnis fehlt? Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass das nicht so ist.

Diese Erfolge können sich sehen lassen! Jeder gewonnene Musterprozess ist für die Mitglieder des BdSt bares Geld wert. Unabhängig davon, ob Müllgebühren gespart werden können oder die Pendlerpauschale wieder abgesetzt werden kann: Immer profitieren die Steuerzahler von den Entscheidungen – dafür setzt sich der BdSt entschieden ein!

DER BDST – EIN KOMPETENTER PARTNER

Der BdSt setzt sich engagiert für die Rechte der Steuerzahler ein, wenn nötig, auch vor Gericht! Deshalb führt der BdSt in steuerlichen Streitfällen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung Musterprozesse. Mehrfach geht es um unzulässige oder rückwirkende Änderungen von Steuergesetzen zum Nachteil der Steuerzahler. Auch Verfassungsverstöße des Gesetzgebers oder Rechtsverstöße der Verwaltung werden oft erst durch höchstrichterliche Entscheidungen korrigiert. Zudem verstärkte der Gesetzgeber in jüngster Zeit die Praxis, systemwidrige Beschränkungen beim Abzug von berufs- und betriebsbedingtem Aufwand einzuführen.

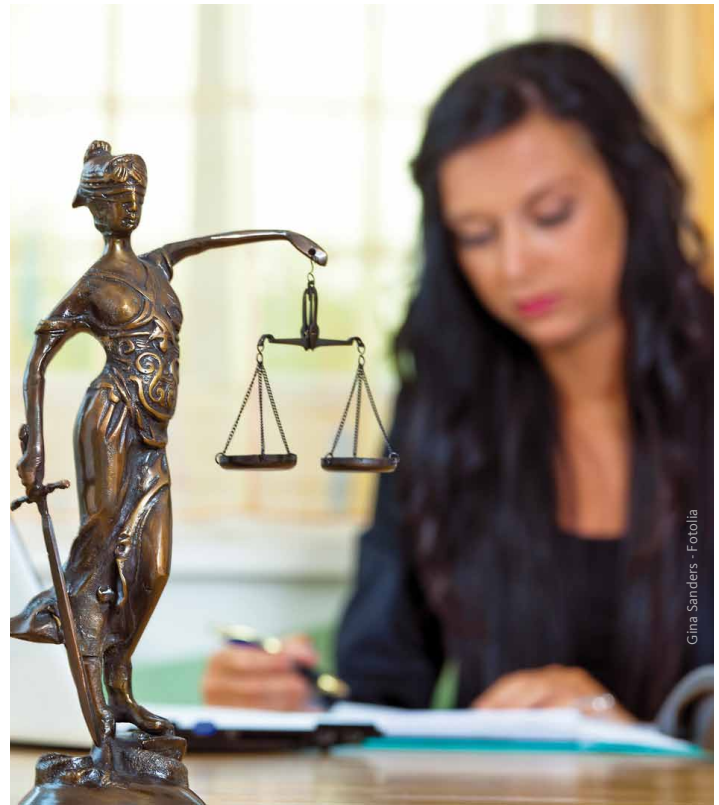
Prominentestes Beispiel dafür war die unzulässige Einschränkung der Pendlerpauschale. Dieses Gesetz konnte nur korrigiert werden, weil der Bund der Steuerzahler das Bundesverfassungsgericht erfolgreich angerufen hatte. Wir haben der Steuergerechtigkeit zum Durchbruch verholfen – im Interesse und zum Nutzen einer großen Zahl betroffener Steuerzahler.

Wenn es zu einem Musterverfahren kommt, unterstützt der BdSt den betroffenen Steuerzahler finanziell und fachlich. Er übernimmt in solchen Fällen ganz oder teilweise die Kosten des Verfahrens. Er schaltet renommierte Steuer- und Verfassungsrechtler ein, die das Verfahren betreuen und die Betroffenen vor Gericht vertreten.

Die Mitglieder des Bundes der Steuerzahler werden exklusiv und umfassend über den Stand des jeweiligen Musterverfahrens auf dem Laufenden gehalten. Sie haben damit einen Informationsvorsprung und können vom positiven Ausgang des Verfahrens profitieren.

WAS GENAU MACHT EINEN PROZESS ZUM MUSTERPROZESS?

Voraussetzung für die Übernahme eines Falls als Musterverfahren durch den BdSt ist, dass es sich um eine Rechtsfrage von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung handelt. Natürlich muss eine solche Klage auch eine gewisse Aussicht auf Erfolg haben. Der Bund der Steuerzahler prüft die für einen Musterprozess vorgeschlagenen



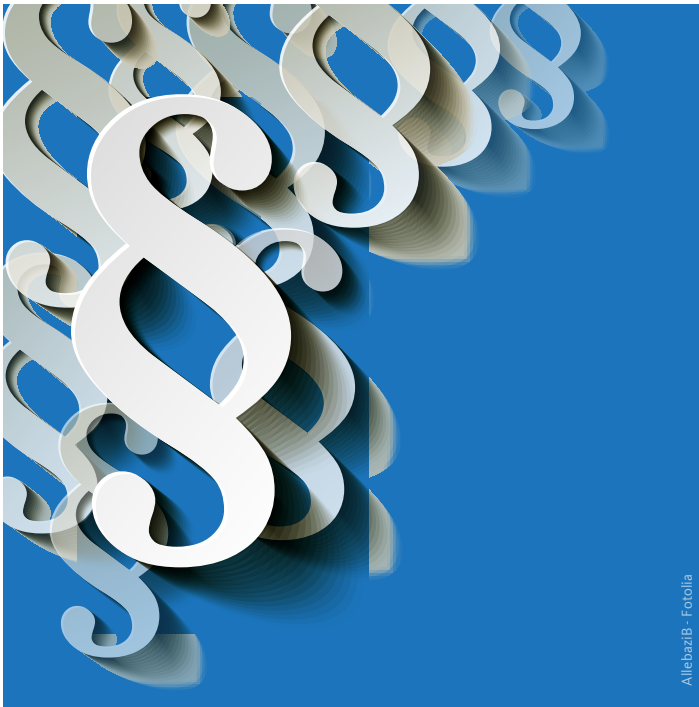
Gina Sanders - Fotolia

Fälle gemeinsam mit erfahrenen Steuerfachanwälten und Steuerberatern. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem Bundesvorstand des BdSt vorgelegt und dieser entscheidet dann, ob ein Fall zu einem Musterprozess des BdSt wird und auf welche Art der BdSt Unterstützung leistet.

Nicht nur der Musterkläger selbst kann von dem Klageverfahren profitieren, auch andere betroffene Steuerzahler können das Musterverfahren für ihren Steuerfall nutzen. In der Regel läuft ein Musterprozess in folgenden Schritten ab:

1. Ablauf eines Musterverfahrens für den Musterkläger

Wenn in einem steuerlichen Streitfall, der von allgemeiner Bedeutung ist, ein Einspruchsverfahren beim Finanzamt erfolglos ist, muss Klage vor dem zuständigen Finanzgericht erhoben werden. Während das Ein-



spruchsverfahren beim Finanzamt noch kostenfrei ist, ist der Gang zum Finanzgericht mit Kosten verbunden. Übernimmt der BdSt das Verfahren als Musterprozess, übernimmt er auch ganz oder teilweise das Kostenrisiko ab diesem Zeitpunkt.

In den meisten strittigen Fällen dieser Art endet ein Verfahren auch nicht mit der Entscheidung des Finanzgerichts, sondern erst nach der Revision beim Bundesfinanzhof oder sogar erst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Nach dem erfolgreichen Ausgang des Verfahrens wird dann der Steuerbescheid des Klägers korrigiert.

Das Ergebnis des Musterverfahrens hat dabei nicht nur für den Kläger Relevanz, sondern es kann auch für viele andere Steuerzahler Wirkung entfalten.

2. Ablauf eines Musterverfahrens für andere betroffene Steuerzahler

Andere Steuerzahler in gleich gelagerten Fällen können sich in ihrem eigenen Einspruch auf den BdSt-Musterprozess unter Angabe

des Aktenzeichens berufen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Der Steuerbescheid kann so offen gehalten werden. Allerdings müssen die Finanzämter dem Antrag auf Ruhen des Einspruchsverfahrens nicht entsprechen, solange der Musterprozess in erster Instanz beim Finanzgericht verhandelt wird. Erst wenn das Musterverfahren beim Bundesfinanzhof bzw. beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, müssen die Finanzämter dem Antrag auf Ruhen des Einspruchsverfahrens entsprechen.

In einigen Fällen – meist, um sich vor einer Einspruchsflut zu schützen – erteilt das Bundesministerium der Finanzen einen Vorläufigkeitsvermerk und hält den Steuerbescheid damit „von Amts wegen“ offen. In solchen Fällen müssen andere Betroffene persönlich nichts unternehmen, wenn dieser Vorläufigkeitsvermerk in ihrem Steuerbescheid vorhanden ist. Eine sorgfältige Prüfung des Bescheides ist deshalb notwendig.

Erght jedoch kein solcher Vorläufigkeitsvermerk, muss zur Wahrung der Rechte vorsorglich Einspruch eingelegt werden. Mitglieder des BdSt werden in jedem Fall exklusiv informiert, sodass sie wissen, wie sie sich verhalten sollen. Wichtig ist, dass der Steuerbescheid in dem strittigen Punkt nicht bestandskräftig wird, damit er im Fall eines positiven Ausgangs zu Gunsten des Betroffenen geändert werden kann.

Wofür es Vorläufigkeitsvermerke gibt, können Mitglieder des BdSt aktuell jederzeit im Mitgliederbereich unter www.steuerzahler.de einsehen. Die so offen gehaltenen Steuerbescheide werden vom Finanzamt dann automatisch geändert.

DER BDST KÄMPFT FÜR IHR RECHT

Musterprozesse zu führen, kostet Kraft, Zeit und Geld. Der BdSt setzt dieses Instrument dennoch ein, um dem Gesetzgeber deutlich zu machen, dass er nicht ungehindert gegen Recht und Gesetz verstoßen darf. Wer nicht auf den BdSt und seine berechtigten Warnungen im Anhörungsverfahren bei der Entstehung eines Gesetzes hört, muss damit rechnen, dass der BdSt ihn durch die Gerichte in die Schranken weisen lässt. Wir – der BdSt – kämpfen deswegen auch auf diese Weise um Gerechtigkeit für die Steuerzahler, und das seit vielen Jahren mit Erfolg.

WERDEN SIE MITGLIED!

Der BdSt erwirkt Gerichtsentscheidungen, von denen auch Sie profitieren können. Oder er verhilft Ihnen direkt zu Ihrem Recht. Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Ihre Mitgliedschaft!

DER BUND DER STEUERZAHLER

Mehr Nutzen für Sie!

Sie sind noch nicht Mitglied?

Wir setzen uns für die Interessen der Steuerzahler ein, indem wir für sie Einfluss auf die Steuer- und Finanzpolitik nehmen.

Wir kennen uns mit Steuern und Finanzen aus, deshalb können wir Sie zuverlässig, kompetent und aktuell informieren.

Wir kämpfen für Ihre Rechte vor den Gerichten – wenn nötig, durch alle Instanzen, weil wir uns wehren und uns für die Steuerzahler einsetzen.

Als Mitglied im Bund der Steuerzahler setzen Sie Ihre Rechte gegenüber dem Finanzamt und den Behörden erfolgreicher durch, weil wir Sie unterstützen.

Gemeinsam erreichen wir mehr.

Deshalb: Werden Sie Mitglied!

Mitglied werden Sie in den Landesverbänden des Bundes der Steuerzahler. Wir übersenden Ihnen gern unser Informationsmaterial. Sie können aber auch im Internet Mitglied werden.

Nähere Informationen finden Sie unter

www.steuerzahler.de

Impressum:
Herausgegeben vom
Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
Französische Straße 9 – 12, 10117 Berlin
www.steuerzahler.de
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn

WO SIE UNS FINDEN



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Französische Straße 9 · 12 · 10117 Berlin
Tel.: 030 / 25 93 96-0
Fax: 030 / 25 93 96-25
info@steuerzahler.de

Deutsches Steuerzahlerinstitut

Französische Straße 9 · 12 · 10117 Berlin
Tel.: 030 / 25 93 96-32
Fax: 030 / 25 93 96-13
dsi@steuerzahlerinstitut.de

Baden-Württemberg

Lohengrinstraße 4 · 70597 Stuttgart
Tel.: 0711 / 76 77 40 · Fax: 0711 / 7 65 68 99
info@steuerzahler-bw.de

Bayern

Nymphenburger Straße 118
80636 München
Tel.: 089 / 12 60 08-0 · Fax: 089 / 12 60 08-27
info@steuerzahler-bayern.de

Berlin

Lepsiusstraße 110 · 12165 Berlin
Tel.: 030 / 7 90 10 70 · Fax: 030 / 7 92 40 15
service@steuerzahler-berlin.de

Brandenburg

Kopernikusstraße 39 · 14482 Potsdam
Tel.: 0331 / 7 47 65-0 · Fax: 0331 / 7 47 65 22
info@steuerzahler-brandenburg.de

Hamburg

Ferdinandstraße 36 · 20095 Hamburg
Tel.: 040 / 33 06 63 · Fax: 040 / 32 26 80
mail@steuerzahler-hamburg.de

Hessen

Bahnhofstraße 35 · 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 99 21 90 · Fax: 0611 / 9 92 19 53
hessen@steuerzahler.de

Mecklenburg-Vorpommern

Alexandrinstraße 7 · 19055 Schwerin
Tel.: 0385 / 5 57 42 90 · Fax: 0385 / 5 57 42 91
info@steuerzahler-mv.de

Niedersachsen und Bremen

Ellernstraße 34 · 30175 Hannover
Tel.: 0511 / 51 51 83 -0
Fax: 0511 / 51 51 83 -33
niedersachsen-und-bremen
@steuerzahler.de

Nordrhein-Westfalen

Schillerstraße 14 · 40237 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 9 91 75-0
Fax: 0211 / 9 91 75-50
info@steuerzahler-nrw.de

Rheinland-Pfalz

Riedweg 3 · 55130 Mainz
Tel.: 06131 / 9 86 10-0
Fax: 06131 / 9 86 10-20
rheinland-pfalz@steuerzahler.de

Saarland

Talstraße 34-42 · 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 5 00 84 13
Fax: 0681 / 5 00 84 99
saarland@steuerzahler.de

Sachsen

Bahnhofstraße 6 · 09111 Chemnitz
Tel.: 0371 / 69 06 30
Fax: 0371 / 6 90 63 30
info@steuerzahler-sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Lüneburger Straße 23 · 39106 Magdeburg
Tel.: 0391 / 5 31 18 30
Fax: 0391 / 5 31 18 29
sachsen-anhalt@steuerzahler.de

Schleswig-Holstein

Lornsenstraße 48 · 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 56 30 65
Fax: 0431 / 56 76 37
schleswig-holstein@steuerzahler.de

Thüringen

Steigerstraße 16 · 99096 Erfurt
Tel.: 0361 / 2 17 07 90
Fax: 0361 / 2 17 07 99
thueringen@steuerzahler.de

WWW.STEUERZAHLER.DE

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
Französische Straße 9 - 12 · 10117 Berlin
Tel.: 030 · 25 93 96 - 0 · Fax: 030 · 25 93 96 - 25